

Gebühr in Höhe von **EUR 402,90** entrichtet
Dr. Romy Hingsammer, Notariat Steyr



PROTOKOLL

aufgenommen am 22. (zweiundzwanzigsten) Oktober 2020 (zweitausendzwanzig) von mir, **Magister Magister Doktor Richard Hingsammer, M.B.L.-HSG**, Substitut der öffentlichen Notarin, **Doktor Romy Hingsammer**, mit dem Amtssitz und der Kanzlei in Stelzhamerstraße 11, 4400 Steyr, über die am heutigen Tage in den Geschäftsräumlichkeiten der startup300 AG, Tabakfabrik, Peter-Behrens-Platz 10, 4020 Linz, wohin ich mich über Ersuchen begeben habe, abgehaltene.....

.....
..... **4. (vierte) ordentliche Hauptversammlung**
..... **der Aktionäre der**
..... **startup300 AG**

.....
..... mit dem Sitz in Linz, FN 375689 i, und über die bei dieser Hauptversammlung gepflogenen Verhandlungen und gefassten Beschlüsse.

Die

TAGESORDNUNG

lautet wie folgt:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Vorstandes samt Bericht des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2019 (zweitausendneunzehn).
2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2019 (zweitausendneunzehn).
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019 (zweitausendneunzehn).
4. Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019 (zweitausendneunzehn).
5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020 (zweitausendzwanzig).
6. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands Finanzinstrumente im Sinne des § 174 (Paragraph einhundertvierundsiebzig) Aktiengesetz, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte, die auch das Bezugs- und/oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen können, auszugeben, auch mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf die Finanzinstrumente.
7. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 159 (Paragraph einhundertneunundfünfzig) Abs. 3 (Absatz drei) Aktiengesetz mit Zustimmung des Aufsichtsrates Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates einzuräumen, auch mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf die Aktienoptionen.
8. Beschlussfassung über
 - a) die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft [Bedingtes Kapital 2020 (zweitausendzwanzig)]
 - i) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 159 (Paragraph einhundertneunundfünfzig) Abs. 2 Z 1 (Absatz zwei Ziffer eins) Aktiengesetz,
 - ii) zur Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gemäß § 159 (Paragraph einhundertneunundfünfzig) Abs. 2 Z 3 (Absatz zwei Ziffer drei) Aktiengesetz,sowie
 - b) die entsprechende Änderung und Ergänzung der Satzung.
9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der Gesellschaft in Punkt 14. (vierzehntens) des Punktes III (Verfassung der Gesellschaft).

Gegenwärtig:

1. die in dem angeschlossenen Teilnehmerverzeichnis (**Beilage ./1**) angeführten **Aktionäre** bzw. Aktionärsvertreter
2. vom **Aufsichtsrat:**
Diplomingenieur Michael Altrichter, Vorsitzender
3. vom **Vorstand:**
Michael Eisler
Bernhard Lehner
Oliver Csendes
4. vom **Abschlussprüfer:**
Magister Patric Stadlbauer
5. der gefertigte **Notarsubstitut.**

Beilagen zu diesem notariellen Protokoll:

- ./1 Verzeichnisse der anwesenden oder vertretenen Aktionäre und der Vertreter der Aktionäre (Teilnehmerverzeichnis) zum Zeitpunkt der Präsenzverkündung und zu allen Abstimmungen
- ./2 Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 24. (vierundzwanzigsten) September 2020 (zweitausendzwanzig), Einberufung der Hauptversammlung
- ./3 Jahresabschluss samt Lagebericht des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2019 (zweitausendneunzehn) ----
- ./4 Bericht des Aufsichtsrates
- ./5 Bericht des Vorstandes zum 6. (sechsten) im Zusammenhang mit dem 8. (achten) Punkt der Tagesordnung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Finanzinstrumenten im Sinne von § 174 (Paragraph einhundertvierundsiebzig) Aktiengesetz
- ./6 geänderte Satzung als Vergleichsversion

Grundkapital und Stimmrechte:

Das Grundkapital der startup300 AG beträgt am Tag der Hauptversammlung laut Firmenbuch EUR 2.874.907,00 (Euro zwei Millionen achthundertvierundsiebzigtausend neunhundertsieben). Es ist zerlegt in 2.874.907,00 (zwei Millionen achthundertvierundsiebzigtausend neunhundertsieben) Stück Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien).

Gemäß Punkt 19.1 (neunzehn Unterpunkt erstens) der Satzung steht jedem Aktionär für jede Stückaktie eine Stimme zu.

Die Gesellschaft hält am Tag der Hauptversammlung laut Vorstand 42.368 (zweiundvierzigtausenddreihundertachtundsechzig) Stück eigene Aktien. Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Rechte, auch nicht Stimmrechte zu.

Die Gesamtzahl der möglichen Stimmen am Tag der Hauptversammlung beträgt daher 2.832.539 (zwei Millionen achthundertzweiunddreißigtausend fünfhundertneununddreißig).

Bestimmungen der Satzung zur Beschlussmehrheit:

Die Bestimmungen des Punkt 20.3 (zwanzig Unterpunkt drittens) der Satzung, in der zuletzt beim Firmenbuch eingereichten Fassung, zur Beschlussmehrheit lauten wie folgt:

„Soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen, beschließt die Hauptversammlung grundsätzlich mit einfacher Mehrheit von mehr als 50 % (fünfzig Prozent) der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.“

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, Diplomingenieur Michael Altrichter, übernimmt gemäß § 116 (Paragraph einhundertsechzehn) Absatz 1 (eins) Aktiengesetz den Vorsitz, begrüßt die Erschienenen, eröffnet die heutige außerordentliche Hauptversammlung.

Der gefertigte Notarsubstitut wird ersucht die Beurkundung der Beschlüsse der heutigen Hauptversammlung vorzunehmen, die EDV-mäßige Auswertung der Abstimmungen zu überwachen und ein Protokoll gemäß § 120 (Paragraph einhundertzwanzig) Aktiengesetz aufzunehmen.

Der Vorsitzende stellt fest:

- a) dass die Einberufung der heutigen außerordentlichen Hauptversammlung ordnungsgemäß und zeitgerecht im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ vom 24. (vierundzwanzigsten) September 2020 (zweitausendzwanzig) veröffentlicht wurde (**Beilage ./2**) und
- b) dass die heutige außerordentliche Hauptversammlung zu allen Gegenständen der Tagesordnung

beschlussfähig ist.

Die Unterlagen gemäß § 108 (Paragraph einhundertacht) Absatz 4 (vier) Aktiengesetz waren ab 01. (ersten) Oktober 2020 (zweitausendzwanzig) auf der Internetseite der Gesellschaft <http://www.startup300.at> zugänglich.

In der Einberufung wurden die Aktionäre mit entsprechendem Verweis auf die Internetseite der Gesellschaft auf ihre Rechte gemäß §§ 109, 118 und 119 (Paragraphen einhundertneun, einhundertachtzehn und einhundertneunzehn) Aktiengesetz (Ergänzung der Tagesordnung, die Erteilung von Auskünften und die Stellung von Anträgen) sowie auf die datenschutzrechtlichen Aspekte hingewiesen.

Der Vorsitzende hält weiters fest, dass eine Ergänzung der Tagesordnung von Aktionären nicht beantragt wurde.

Daher können in der heutigen Hauptversammlung ausschließlich die in der Einberufung vom 24. (vierundzwanzigsten) September 2020 (zweitausendzwanzig) bekannt gemachten Tagesordnungspunkte behandelt werden.

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des 12. (zwölften) Oktober 2020 (zweitausendzwanzig) (Nachweisstichtag).

Der Vorsitzende führt zum Ablauf der Hauptversammlung Folgendes aus:

Es soll bei dieser Hauptversammlung eine informative und effiziente Abwicklung ermöglicht werden und eine Generaldebatte zu den Tagesordnungspunkten stattfinden.

Daher werden zunächst die Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten präsentiert. Danach werden die Wortmeldungen behandelt werden. Nach Beantwortung aller Fragen wird über die jeweiligen Anträge abgestimmt.

Zu dem vom beurkundenden Notarsubstitut aufzunehmenden Protokoll bemerkt der Vorsitzende, dass dieses keine wörtliche Niederschrift der Versammlung darstellt. Entsprechend den Erfordernissen des Aktiengesetzes werden im Protokoll die gestellten Anträge, die Ergebnisse der Beschlussfassungen sowie die damit zusammenhängenden Erklärungen und Ereignisse (zum Beispiel Widersprüche zu Protokoll oder Anordnung des Vorsitzenden) festgehalten. Es werden daher alle für das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Hauptversammlungsbeschlüsse sowie die zur Wahrung von Rechten bedeutungsvollen Vorgänge notariell beurkundet.

Der Vorsitzende ersucht die Aktionäre beziehungsweise Aktionärsvertreter ihre Mobiltelefone auszuschalten beziehungsweise auf lautlos zu stellen.

Der Vorsitzende bestimmt, dass die Gegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt werden.

Sohin geht der Vorsitzende in die Tagesordnung wie folgt ein:

Zum ersten Punkt der Tagesordnung:

„Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Vorstandes samt Bericht des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2019 (zweitausendneunzehn).“ weist der Vorsitzende darauf hin, dass der festgestellte Jahresabschluss und Lagebericht des Vorstandes (**Beilage ./3**) und der Bericht des

Aufsichtsrates (**Beilage ./4**) innerhalb der gesetzlichen Frist des § 108 (Paragraph einhundertacht) Abs 3 (Absatz drei) Aktiengesetz am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aufgelegt und auf der Internetseite der Gesellschaft ab 01. (ersten) Oktober 2020 (zweitausendzwanzig) abrufbar waren. Eine Verlesung dieser Unterlagen erübrigt sich daher. -----

Der Vorsitzende erteilt daraufhin dem Vorstand das Wort zur Berichterstattung. Das Vorstandsmitglied Michael Eisler erstattet Bericht zum Jahresabschluss und gemäß § 65 (Paragraph fünfundsechzig) Abs. 3 (Absatz drei) Aktiengesetz über den Bestand, Veräußerung und Erwerb eigener Aktien seit der letzten Hauptversammlung. Der Vorsitzende bedankt sich für diesen Bericht, die ausgezeichnete und konstruktive Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat und präsentiert nun die Beschlussvorschläge zu allen Tagesordnungspunkten. -----

Zum zweiten Punkt der Tagesordnung: -----

„Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2019 (zweitausendneunzehn).“ -----

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr vom 01. (ersten) Jänner 2019 (zweitausendneunzehn) bis zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2019 (zweitausendneunzehn) amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen. -----

Zum dritten Punkt der Tagesordnung: -----

„Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019 (zweitausendneunzehn).“ -----

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr vom 01. (ersten) Jänner 2019 (zweitausendneunzehn) bis zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2019 (zweitausendneunzehn) amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen. -----

Zum vierten Punkt der Tagesordnung: -----

„Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019 (zweitausendneunzehn).“ -----

Der Vorsitzende führt zu diesem Tagesordnungspunkt aus, dass sich der gesamte Aufsichtsrat bereits im Vorfeld vor der heutigen Hauptversammlung bereit erklärt hat, auf eine Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr vom 01. (ersten) Jänner 2019 (zweitausendneunzehn) bis zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2019 (zweitausendneunzehn) zu verzichten. Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist somit nicht erforderlich, weshalb auch weder vom Vorstand noch vom Aufsichtsrat entsprechende Beschlussvorschläge erstattet wurden. -----

Zum fünften Punkt der Tagesordnung: -----

„Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020 (zweitausendzwanzig).“ -----

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, FN 269725 f, Kudlichstraße 41, 4020 Linz, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 (zweitausendzwanzig) zu bestellen. Der Vorsitzende stellt fest, dass die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft die in § 270 (Paragraph zweihundertsiebzig) Absatz 1a (eins a) Unternehmensgesetzbuch geforderten Auskünfte erteilt und erklärt hat, dass keine Umstände vorliegen, die ihre Befangenheit als Abschlussprüfer begründen könnten. -----

Zum sechsten Punkt der Tagesordnung: -----
„Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands Finanzinstrumente im Sinne des § 174 (Paragraph einhundertvierundsiebzig) Aktiengesetz, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte, die auch das Bezugs- und/oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen können, auszugeben, auch mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf die Finanzinstrumente.“ -----

Vorab weist der Vorsitzende darauf hin, dass vom Vorstand zur Vorbereitung der heutigen 4. (vierten) ordentlichen Hauptversammlung ein schriftlicher Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts erstattet wurde. Dieser schriftliche Bericht des Vorstandes (**Beilage ./5**) war ab 01. (ersten) Oktober 2020 (zweitausendzwanzig) sowohl am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aufgelegt als auch auf der Internetseite der Gesellschaft abrufbar. -----

Der Vorsitzende erteilt sohin dem Vorstand das Wort zur Berichterstattung. -----

Das Vorstandsmitglied Michael Eisler erstattet ausführlich Bericht und führt unter Verweis auf den vorliegenden schriftlichen Bericht insbesondere wie folgt aus: -----

Die startup300 AG möchte die Möglichkeiten schaffen, die Liquidität der Gesellschaft zu steigern und zusätzliche Finanzierungsquellen zu erschließen. Um attraktive Finanzierungsbedingungen zu erlangen und die Kapitalkosten so niedrig wie möglich zu halten, können zum Beispiel Wandelschuldverschreibungen als Finanzinstrumente im Sinne des § 174 (Paragraph einhundertvierundsiebzig) Aktiengesetz eingesetzt werden. Anleger erhalten aus Wandelschuldverschreibungen eine Verzinsung bei vergleichbar geringem Risiko hinsichtlich der Rückzahlung des eingesetzten Kapitals. Gleichzeitig wird ihnen das Recht eingeräumt, zu einem bereits bei der Ausgabe der Wandelschuldverschreibung festgelegten Preis oder einer festgelegten Preisformel künftig Aktien der Gesellschaft zu erwerben, wodurch der Zugang zur Substanz und zur Ertragskraft des Unternehmens ermöglicht wird und auch eine Erhöhung des Eigenkapitals der Gesellschaft erfolgen könnte. Dadurch – nämlich durch die hohe Sicherheit für Anleihegläubiger und die Möglichkeit der Teilnahme an Kurssteigerungen durch das Recht auf Wandlung in Aktien – erhält die Gesellschaft einen flexiblen und schnellen Zugang zu attraktiven Finanzierungsbedingungen, teilweise unter dem Niveau von Fremdkapitalinstrumenten. Zudem werden Wandelschuldverschreibungen üblicherweise nur von institutionellen Investoren gezeichnet, die sich auf diese Veranlagungsform spezialisiert haben. Eine Wandelschuldverschreibung ermöglicht somit auch die Erschließung anderer, teilweise auch neuer Anlegerkreise. Zudem versetzen auch andere Finanzinstrumente im Sinne des § 174 (Paragraph einhundertvierundsiebzig) Aktiengesetz (Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte) den Vorstand in die Lage, flexibel und rasch auf allfällige günstige Finanzierungsformen zurückgreifen zu können. -----

Zur Ermächtigung des Ausschlusses des Bezugsrechts ist darauf hinzuweisen, dass dies durch die angestrebten Ziele sachlich gerechtfertigt ist. Die angestrebten Ziele sind eine Optimierung der Kapitalstruktur und eine Senkung der Finanzierungskosten, die Optimierung eines hohen Wandlungskurses, die Erschließung von neuen Anlegerkreisen und damit eine weitere Festigung und Verbesserung der Wettbewerbsposition der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. -----

Der Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus auch angemessen und notwendig, weil die erwartete Zufuhr von Fremdkapital oder Eigenkapital durch die zielgruppenspezifische Orientierung der Finanzinstrumente im Sinne von § 174 (Paragraph einhundertvierundsiebzig) Aktiengesetz kostenintensivere Kapitalmaßnahmen ersetzt, günstige Finanzierungsbedingungen bietet und eine flexible langfristige Geschäftsplanung und Verwirklichung der geplanten Unternehmensziele zum Wohle der Gesellschaft und, damit verbunden, auch aller Aktionäre sichert. Ohne Ausschluss des Bezugsrechts ist es der Gesellschaft nicht möglich, vergleichbar rasch und flexibel

auf günstige Marktkonditionen zu reagieren. Im Übrigen ist der Ausschluss des Bezugsrechtes bei derartigen Finanzinstrumenten allgemein üblich.-----

Erwartet wird, dass der Vorteil der Gesellschaft aus der Begebung von Finanzinstrumenten im Sinne von § 174 (Paragraph einhundertvierundsiebzig) Aktiengesetz, unter Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären zugutekommt und den (potentiellen) verhältnismäßigen Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre klar überwiegt, sodass daher auch insgesamt das Gesellschaftsinteresse den Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechts überwiegt.-----

Bei dem Beschluss geht es zusammengefasst um:-----

- (i) eine Ermächtigung des Vorstands zur Begebung von Finanzinstrumenten im Sinne des § 174 (Paragraph einhundertvierundsiebzig) Aktiengesetz, insbesondere von Wandelschuldverschreibungen, aber auch von Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten, mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 15.000.000,00 (Euro fünfzehn Millionen);-----
- (ii) eine Ermächtigung des Vorstands das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen;-----
- (iii) die Möglichkeit der Gesellschaft, mit diesen Formen der Finanzierung flexibel und rasch auf Marktgegebenheiten reagieren zu können, um beste Finanzierungsbedingungen – Stichwort Zinssatz und auch Wankungskurs – im Interesse der Gesellschaft aber auch der Aktionäre zu erreichen.-----

Der Vorsitzende bedankt sich beim Vorstand für die Ausführungen und kommt in weiterer Folge zum Beschlussvorschlag.-----

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgendes beschließen:-----

1. Die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 21. (einundzwanzigsten) Oktober 2025 (zweitausendfünfundzwanzig) Finanzinstrumente im Sinne von § 174 (Paragraph einhundertvierundsiebzig) Aktiengesetz, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte, im Ausmaß von bis zu EUR 15.000.000,00 (Euro fünfzehn Millionen), die auch das Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 1.149.962 Stück (eine Million einhundertneunundvierzigtausend neunhundertzweiundsechzig) auf Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft, deren anteiliger Betrag am Grundkapital bis zu EUR 1.149.962,00 (Euro eine Million einhundertneunundvierzigtausend neunhundertzweiundsechzig) entspricht, einräumen können und/oder auch so ausgestaltet sind, dass ihr Ausweis als Eigenkapital erfolgen kann, auch in mehreren Tranchen und in unterschiedlicher Kombination, auszugeben, und zwar auch mittelbar im Wege der Garantie für die Emission von Finanzinstrumenten durch ein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft mit Umtausch- und/oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft.-----
2. Für die Bedienung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte kann der Vorstand das bedingte Kapital oder eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien verwenden.-----
3. Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen der Finanzinstrumente sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen, wobei der Ausgabebetrag nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln ist.-----
4. Der Vorstand ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Finanzinstrumente im Sinne des § 174 (Paragraph einhundertvierundsiebzig) Aktiengesetz mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen. -

Zum siebten Punkt der Tagesordnung:-----

„Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 159 (Paragraph einhundertneunundfünfzig) Abs. 3 (Absatz drei) Aktiengesetz mit Zustimmung des Aufsichtsrates